

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2023/082
öffentlich	

Fachdienst Gremien, Kommunikation, Controlling

Datum: 23.05.2023

Beratungsfolge:

Status Sitzungstermin Gremium

Ö 12.06.2023 Kreistag des Kreises Segeberg

Wahl der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Segeberg wählt in seiner kontituierenden Sitzung am 12.06.2023 zum Kreispräsidenten:

N.N.

Zusammenfassung:

Es ist eine neue Kreispräsidentin bzw. ein neuer Kreispräsident zu wählen.

Sachverhalt:

Gemäß § 28 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein wählt der Kreistag aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kreistages führt die Bezeichnung Kreispräsidentin bzw. Kreispräsident. Die Wahl der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Kreistages durchgeführt.

Folgende Wahlverfahren sind möglich:

Meiststimmenwahl

Wird von keiner Fraktion verlangt, dass die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktionen gewählt werden, so ist die Wahl im Meiststimmenverfahren nach § 35 Abs. 3 KrO durchzuführen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, ohne Rücksicht darauf, welchen Anteil die erreichte Stimmenzahl zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen hat.

Wahl nach fraktionsgebundenem Vorschlagsrecht

Gemäß § 28 Abs. 2 KrO kann jede Fraktion verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Kreistags auf Vorschlag der nach Satz 2 vorschlagsberechtigten Fraktionen gewählt werden. In diesem Fall steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl der oder des Vorsitzenden in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben.

Für Wahlen, bei denen über Wahlvorschläge ein Beschluss zu fassen ist, gilt § 34 Abs. 1 KrO. Danach werden Beschlüsse des Kreistages, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Nach § 35 Abs. 2 KrO wird gewählt, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein

☐ Ja:

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

☐ Mittelbereitstellung

☐ Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

in Höhe von

Euro

(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

☐ Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

Steuerliche Relevanz

☐ Einschätzung durch den FD 20.00 erfolgt

☐ Keine steuerliche Relevanz gegeben

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen sind betroffen:

☐ Nein

☐ Ja:

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

☐ Nein

☐ Ja:

Anlage/n: